



Hinweise zum Verfahren zur Beauftragung in der Schulseelsorge

1. Wer die Qualifizierungsmaßnahme zur Schulseelsorgerin oder zum Schulseelsorger mit einem Zertifikat abgeschlossen hat, wird im Anschluss kirchlich beauftragt.
2. Die Beauftragung ist ehrenamtlich. Sie gilt für sechs Jahre und wird für den Dienst an der Schule ausgesprochen, an der die Lehrkraft unterrichtet. Nur die landeskirchliche Beauftragung bringt den Schutz des Seelsorgegeheimnisses mit sich.
3. Eine Beauftragung durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers erfolgt, wenn jemand in einer Schule auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg unterrichtet und Mitglied einer der Gliedkirchen der EKD ist. Wer NICHT in einer Schule auf dem Gebiet der hannoverschen Landeskirche arbeitet und/oder zu einer Freikirche gehört, ist gebeten, sich mit Michaela Veit-Engelmann im Landeskirchenamt (Kontaktdaten s.u.) vorab in Verbindung zu setzen.
4. Die Beauftragung zur Schulseelsorge wird im Anschluss an die Qualifizierung Schulseelsorge durch die Landeskirche ausgesprochen. Die Sachbearbeitung liegt bei Frau Herzog im LKA, Tel.: 0511 1241-850, Tina.Herzog@evlka.de. Die nötigen Informationen und die Verschwiegenheitserklärung, die für die Beauftragung vorliegen muss, sind im Vorfeld der Qualifizierungsmaßnahme einzureichen; sie finden sich unter www.kirche-schule.de unter dem Menüpunkt Arbeitsbereiche/Schulseelsorge. Sie finden hier auch Informationen für sich, die Schulleitung und den Schulvorstand.
5. Bei Religionslehrkräften an staatlichen Schulen oder Schulen in kirchlicher Trägerschaft müssen Schulleitung und Schulvorstand die Verschwiegenheitserklärung des oder der zu Beauftragenden mit unterzeichnen. Dies impliziert die Zustimmung dazu, dass die Fachaufsicht über den Beauftragten oder die Beauftragte in schulseelsorglichen Belangen im Landeskirchenamt liegt und der jeweilige Dienstherr seinen Auskunftsanspruch zurückstellt, sofern Inhalte aus seelsorglichen Geschehen betroffen sind. Bei Lehrkräften an Schulen in anderer Trägerschaft muss zusätzlich der Schulträger unterschreiben.
6. Die unterzeichnete Verschwiegenheitserklärung ist an das Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, zu senden.
7. Das Landeskirchenamt stellt die Urkunde zur Beauftragung aus. Eine Bescheinigung anderer kirchlicher Stellen gilt nicht als Beauftragung im Sinne des Seelsorgegeheimnisgesetzes.
8. Gottesdienste zur Beauftragung mit Übergabe der Urkunde finden gegenwärtig regional statt. Zuständig sind die Beauftragten für Kirche und Schule in der Region (zu finden auf unserer Internetseite www.kirche-schule.de unter dem Menüpunkt Schulbeauftragte); diese organisieren eine passende Gelegenheit für einen Gottesdienst und treffen die Verabredungen mit Superintendent*innen, Regionalbischöf*innen und Schulleitung. Für zukünftig zertifizierte Schulseelsorger und Schulseelsorgerinnen ist eine Beauftragung im Zusammenhang mit der Zertifizierung geplant, falls dies nicht anders gewünscht wird.

Referat 42: Schule und Hochschule, OKRin Dr. Michaela Veit-Engelmann

Tel. 0511 1241 607 michaela.veit-engelmann@evlka.de